



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3386

A02

13. Mai 2020

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**87. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Freitag, 15. Mai 2020**

**Lokale Rettungsschirme in Nordrhein-Westfalen:
Wie ist der Stand in den Kommunen und Kreisen unseres
Bundeslandes?**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Wei-
terleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 15. Mai 2020

Lokale Rettungsschirme in Nordrhein-Westfalen: Wie ist der Stand in den Kommunen und Kreisen unseres Bundeslandes?

Einleitend:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die Bundesregierung haben zur Abmilderung der (wirtschaftlichen) Folgen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie umfangreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht:

A. Bundesregierung

Die Bundesregierung hat ein Milliarden-Hilfspaket auf den Weg gebracht. Dieses wird laufend ergänzt und umfasst inzwischen folgende Maßnahmen (Stand: 11. Mai 2020):

- **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** für staatliche Liquiditätsgarantien und Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals von Unternehmen.
- **Soforthilfe** (direkte Zuschüsse) für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler
- **Milliarden-Hilfsprogramm zur Sicherung der Liquidität** von Unternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern (KfW-Sonderprogramme für Kredite und Ausweitung im Bereich der Bürgschaftsprogramme)
- **Stärkung der Krankenhäuser** durch Ausgleich der finanziellen Belastungen
- **Erleichterter Zugang zur Grundsicherung für Solo-Selbstständige**
- **Ausweitung des Kurzarbeitergeldes**
- **Erleichterter Zugang zu sozialer Sicherung.**

Für **Unternehmen** gibt es teilweise Zuschüsse, Kredite, Bürgschaften und die Möglichkeit, Steuern zu stunden. Arbeitgeber haben die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für ihren Betrieb zu beantragen.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt in erheblichem Umfang Hilfskredite zur Verfügung. Für Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, gibt es den KfW-Unternehmerkredit, für Unternehmen, die noch nicht seit fünf Jahren bestehen, steht der ERP-Gründerkredit zur Verfügung, für mittelständische und große Unternehmen stehen weiterhin Konsortialfinanzierungen zur Verfügung. Darüber hinaus können



kleinere und mittelständische Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen einen Schnellkredit ohne Kreditrisikoprüfung beantragen.

Ein Schutzfonds für Unternehmen ermöglicht großen Unternehmen großvolumige staatliche Bürgschaften und schafft auch die Möglichkeit, dass der Staat die Unternehmen vorübergehend auch mit Kapital unterstützt.

Die **Finanzverwaltung** unterstützt die von der Krise betroffenen Unternehmen mit einer Reihe von steuerlichen Maßnahmen. Auf Antrag möglich sind:

- zinslose Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer),
- Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer),
- Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen,
- Fristverlängerungen zur Abgabe der Jahressteuererklärung,
- Fristverlängerungen für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen sowie
- Antrag auf Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) Fristverlängerung.

Bund und Länder haben zuletzt beschlossen, dass vorübergehend rücktragsfähige Verluste des Jahres 2020 bereits jetzt in pauschalierter Form steuerlich berücksichtigt werden können, um die Unternehmensliquidität kurzfristig zu verbessern.

Das **Sofortprogramm (Soforthilfen)** für kleine Unternehmen, Selbstständige, Landwirte und Freiberufler bietet Zuschüsse etwa für Miet- und Pachtkosten: Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten können einmalig maximal 9.000 Euro erhalten, bei bis zu 10 Beschäftigten (jeweils Vollzeitäquivalente einschließlich Auszubildenden) stehen maximal 15.000 Euro für drei Monate zur Verfügung.

Mit dem **KfW-Schnellkredit 2020** können insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern zügig und ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW ein Darlehen erhalten. Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 Prozent durch die KfW. Der Bund garantiert dafür. Das Volumen des Kredits umfasst bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern und maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern. Der Zinssatz beträgt aktuell drei Prozent mit einer Laufzeit von zehn Jahren.



Das Bundesministerium für Gesundheit hat 3,1 Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung. Davon werden Schutzausrüstungen wie Masken und Schutzanzüge angeschafft und das Robert-Koch-Institut bekommt zusätzliche Mittel.

Zusätzlich werden **Krankenhäuser und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte** finanziell gestützt, soweit ihnen durch die Krise Einnahmeverluste entstehen. Darüber hinaus stehen weitere 55 Milliarden Euro für die Pandemiebekämpfung zur Verfügung.

Wenn **Eltern** nicht arbeiten können, weil Kitas- oder Schulen geschlossen sind, werden wir die Einkommensausfälle anteilig ausgleichen. Bei Kurzarbeit erleichtern wir den Eltern den Zugang zum Kinderzuschlag.

Unternehmen, die als Folge der Corona-Pandemie Arbeitsausfälle von mehr als 10 Prozent haben, können **Kurzarbeitergeld** beantragen. Kurzarbeitergeld gibt es auch für Leiharbeitnehmer. Auch Zeitarbeitsfirmen können das in Anspruch nehmen. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Den Arbeitgebern werden die **Sozialversicherungsbeiträge** in voller Höhe erstattet. Kurzarbeitergeld gibt es auch für Leiharbeitnehmer. Auch Zeitarbeitsfirmen können das in Anspruch nehmen.

Mit dem Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen („COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz“) vom 27. März 2020 werden die wirtschaftlichen Folgen für Krankenhäuser und Vertragsärzte aufgefangen. **Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Vertragsärzte und Pflegeeinrichtungen** werden unterstützt, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu schultern. Krankenhäuser werden so in die Lage versetzt, die Versorgungskapazitäten für eine wachsende Anzahl von Patienten mit einer Coronavirus-Infektion bereitzustellen. Ebenfalls abgedeckt werden Honorareinbußen der niedergelassenen Ärzte. Auch Pflegeeinrichtungen werden befristet von Bürokratie entlastet und ebenfalls finanziell unterstützt.

Ergänzend wurde am 30. April 2020 die Verordnung zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der **Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heilmittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung** („COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung“) beschlossen. Die Verordnung sieht Liquiditätshilfen für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie Ausgleichszahlungen an Heilmittelerbringer vor.

Studierende sind oft auf jeden Euro angewiesen, haben aber in den letzten Wochen ihre Beschäftigung und ihr Einkommen verloren. Um sie in dieser schweren Zeit zu unterstützen, sollen sie die Möglichkeit erhalten, für die Dauer maximal eines Jahres ein zinsloses Darlehen bis zu monatlich 650 Euro bei der KfW aufzunehmen.

Start-ups mit vielen tausenden Beschäftigten werden mit einem Hilfspaket von 2 Milliarden Euro unterstützt. Es ergänzt die bestehenden Unterstützungsprogramme um



Maßnahmen, die speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnitten sind. Dazu zählen unter anderem zusätzliche Mittel für öffentliche Wagniskapitalinvestoren sowie Erleichterungen bei der Finanzierung für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber und für kleine Mittelständler.

Beim Schutzschild für Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen handelt es sich um das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik. Der Umfang der hauswirtschaftswirksamen Maßnahmen beträgt insgesamt 353,3 Milliarden Euro und der Umfang der Garantien insgesamt 819,7 Milliarden Euro.

Das Sofortprogramm für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige umfasst ein Volumen von bis zu 50 Milliarden Euro bei maximaler Ausschöpfung von 3 Millionen Selbstständigen und Kleinstunternehmen über drei plus zwei Monate.

Schutz der Gesundheit und Stabilisierung des Gesundheitssystems: Die Bundesregierung stellt 3,5 Milliarden Euro bereit, unter anderem für Schutzausrüstung sowie die Entwicklung eines Impfstoffs und von weiteren Behandlungsmaßnahmen. Weitere 55 Milliarden Euro stehen für weitere Vorhaben der Pandemiebekämpfung zur Verfügung. Der Bund spannt einen Schutzschirm für Krankenhäuser, um Einnahmeausfälle und höhere Kosten abzufedern, das umfasst etwa 2,8 Milliarden Euro. Hinzu kommen Mittel der Krankenkassen von mehr als 5 Milliarden Euro.

Die Bundesregierung hat die KfW in die Lage versetzt, ihre Kreditprogramme massiv auszuweiten. Im Bundeshaushalt steht derzeit ein Garantierahmen von rund 465 Milliarden Euro bereit, mit dem Nachtragshaushalt wird der Garantierahmen um 357 Milliarden Euro auf 822 Milliarden Euro angehoben.

Der Schutzfonds für große Unternehmen gegen Übernahmen umfasst 100 Milliarden Euro für Kapitalmaßnahmen sowie 400 Milliarden Euro für Bürgschaften. Zudem kann der Fonds die bereits beschlossenen Programme bei der KfW mit bis zu 100 Milliarden Euro refinanzieren.

Zusätzlich stehen 7,5 Milliarden Euro für den erleichterten Zugang für Solo-Selbstständige zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Verfügung.

B. Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Oberste Priorität haben aktuell die Maßnahmen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. So können wir für die Gesellschaft, aber auch die Wirtschaft derzeit am meisten erreichen, um weiteren Schaden zu vermeiden. Denn der bisherige Schaden ist bereits immens. Dabei hatte die Konjunktur in Nordrhein-Westfalen am Jahresanfang 2020 gerade wieder einen Aufwärtstrend eingeschlagen. Durch Corona stehen nun aber viele solide wirtschaftende mittelständische Unternehmen plötzlich vor großen Herausforderungen und sind oftmals mit Liquiditätsengpässen konfrontiert. Besonders stark sind Branchen wie Tourismus, Gastronomie,



Messe- und Veranstaltungswesen sowie weite Teile des Einzelhandels betroffen. Aber auch im produzierenden Gewerbe stehen in weiten Teilen die Bänder still.

NRW-Soforthilfe 2020 - Zuschüsse für betroffene Kleinunternehmen

Am 27. März 2020 ist die „NRW-Soforthilfe 2020“ angelaufen, die insbesondere Kleinunternehmer, Freiberufler und Solo-Selbstständige schnell und unbürokratisch unterstützt. Kleinunternehmer erhalten - je nach Mitarbeiterzahl - Zuschüsse von Bund und Land in Höhe von 9.000 Euro (bis 5 Mitarbeiter), 15.000 Euro (bis 10 Mitarbeiter) und 25.000 Euro (bis 50 Mitarbeiter), um finanzielle Engpässe infolge der Corona-Krise zu überbrücken.

Durch die unsichere Lage zum Start des Landesprogramms sowie die anhaltende Diskussion zwischen Bund und Ländern haben viele Solo-Selbstständige darauf vertraut, dass die Soforthilfe in Nordrhein-Westfalen zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten Verwendung finden darf. Um diesen Vertrauensschutz zu berücksichtigen, hat die Landesregierung am 12. Mai 2020 eine ergänzende Zuschussregelung des Landes beschlossen. Diejenigen, die im März 2020 oder April 2020 einen Förderantrag zum Programm „NRW-Soforthilfe 2020“ gestellt haben, sollen einmalig einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro erhalten. Der Zuschuss wird indirekt gewährt, indem als Nachweis der Verwendung ein Betrag in Höhe von 2.000 Euro für den Lebensunterhalt angesetzt werden darf, der nicht an die Landeskasse zurückgezahlt werden muss.

Ausfallbürgschaften - Unterstützungsinstrument bei fehlenden banküblichen Sicherheiten

Der Bürgschaftsrahmen ist massiv erhöht worden - für das Landesbürgschaftsprogramm sowie für die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen, sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich der Haftung (maximale Verbürgungsquote wurde von 80% auf 90% erhöht). Der Rahmen für Landesbürgschaften ist von 900 Millionen Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht worden. Der Gewährleistungs- und Rückbürgschaftsrahmen für die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen ist von 100 Millionen Euro auf 1 Milliarde Euro erhöht worden. In Nordrhein-Westfalen stehen die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen (bis 2,5 Mio. Euro pro Unternehmen) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro) bereit, um Kredite zu besichern.

Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft bis zu einem Betrag von 250.000 Euro.

Gefördert werden bei der Landesbürgschaft gewerbliche Unternehmen aller Sektoren (ohne Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften), Freiberufler und Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Voraussetzung ist, dass das zu fördernde Unternehmen seinen Sitz oder wirtschaftlichen Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen hat. Sämtliche Finanzierungsformen (Betriebsmittel- und Investitionsdarlehen, Bar- und Avalkreditlinien) und Finanzierungsanlässe (Liquiditätshilfe, Betriebsmittelbedarfe, Investitionen etc.) sind möglich.



Bürgschaften werden zurzeit in Höhe von maximal 90% des Kreditbetrages übernommen, ab einem Kreditbetrag von 50 Millionen. Euro kann der Bund im Rahmen des parallelen Bundes-/Landesbürgschaftsprogramms als Risikopartner hinzutreten. Die Bürgschaften unter dem „Corona“-Krisenprogramm können für die Dauer von maximal 6 Jahren übernommen werden.

Die Landesregierung begrüßt die seitens der Europäischen Union (EU) eröffneten Spielräume, bei Bürgschaften bis zu einem Volumen von 800.000 Euro eine staatliche Absicherung von 100% zu ermöglichen.

Unterstützung für Gründerinnen und Gründer

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Unterstützung für den unternehmerischen Nachwuchs weiter verbessert. So soll jungen Unternehmen die Chance eröffnet werden, mit innovativen Geschäftsmodellen die Wirtschaft nach der Krise voranzubringen.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

- **Gründerstipendien:**

Alle Stipendien, die zwischen dem 01. März 2020 und dem 30. Juni 2020 auslaufen, sind unbürokratisch um drei Monate verlängert worden.

Dafür hat der Projektträger Jülich alle Stipendiatinnen und Stipendiaten kontaktiert.

- **Start-up-Transfer:**

Um Ausgründungen aus Hochschulen stärker zu unterstützen, verlängern wir auch den Förderzeitraum für Projekte, die zwischen dem 01. März 2020 und dem 30. Juni 2020 auslaufen, um drei Monate.

Für die Antragsrunde zum 30. April 2020 können die Unterlagen auch nachgereicht werden, damit trotz Schließung vieler Hochschulen und Universitäten der jeweilige Projektstart nicht verzögert wird.

- **NRW-Soforthilfe 2020:**

Antragsteller müssen bislang Ihre Waren und Dienstleistungen zum Stichtag 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben. In begründeten Fällen sollen jedoch auch Menschen unterstützt werden, die nach dem Stichtag und vor dem 11. März 2020 ihr Unternehmen gestartet haben und nun unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

- **Finanzierung:**

Die NRW.BANK legt das Programm „NRW.Start-up akut“ neu auf. Mit dem Wandeldarlehen erhalten Unternehmen, die nicht älter als drei Jahre sind, bis



zu 200.000 Euro über eine Laufzeit von sechs Jahren. Das Darlehen ist endfällig oder kann zum Ende der Laufzeit bzw. mit Eintritt eines neuen Investors in Eigenkapital gewandelt werden. Vorteil: In der akuten Krise wird das Unternehmen nicht durch Zins- und Tilgungszahlungen belastet.

Zusätzlich bessert die Förderbank für den Zeitraum der Corona-Krise ihre wichtigsten Start-up-Eigenkapitalprogramme nach:

- **NRW.SeedCap:**
Die NRW.BANK investiert jetzt bereits in einer Summe den Maximalbetrag von 200.000 Euro statt vorher 100.000 Euro pro Unternehmen und erweitert den Kreis der Antragsberechtigten: Start-ups können dieses Programm bis zu 36 Monate nach Gründung beantragen, wenn ein Business Angel die gleiche Summe drauflegt.
- **NRW.BANK.Venture Fonds:**
Beteiligungen von 0,25 bis 6,0 Mio. Euro sind jetzt auch in der späteren Wachstumsphase möglich. Ziel ist einerseits die Kompensation sich derzeit zurückhaltender Investoren, andererseits - im Sinne eines „Matching Fund“ - die Ergänzung derjenigen Investoren, die weiter bereit sind, NRW-Start-ups zu finanzieren. So wird verhindert, dass Innovationen Made in NRW durch die akute Krise ausgebremst werden.

Soforthilfe Sport

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat weitere Hilfen für Sportvereine in Höhe von zehn Millionen Euro aus dem Rettungsschirm bereitgestellt. Ziel ist es, die drohende Zahlungsunfähigkeit von Sportvereinen abzuwenden, die durch die Corona-Pandemie in Not geraten sind. Freiberufliche Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die diese Tätigkeit als Haupterwerb ausüben, sind ebenfalls anspruchsberechtigt.

Darüber hinaus stellt die Landesregierung zur Stärkung der Arbeit der Übungsleiterinnen und Übungsleiter in den Sportvereinen aus Mitteln des Haushaltes 2020 zusätzlich drei Millionen Euro zur Verfügung.

Die Bedeutung digitaler Instrumente für die Bildungsarbeit im Sport nimmt rasant zu. In Zeiten reduzierter Präsenzveranstaltungen rücken moderne, digitale Formen der Kommunikation verstärkt in den Vordergrund. Daher werden 60.000 Euro bereitgestellt, um notwendige Lizenzen für entsprechende Video-Konferenztools in den Sportbünden zu erwerben und den Aufbau von Qualifizierungen per Video zu fördern. Mit diesen Angeboten der Qualifizierung per Video wird eine Lizenzverlängerung für Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Ergänzung zu den Präsenzschulungen möglich.



Unterstützungsstruktur für von Gewalt betroffene Frauen

Um die landesgeförderten Frauenhäuser sowie Frauen- und Fachberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen abzusichern, werden weitere 1,5 Millionen Euro bereitgestellt, um Einnahmeausfälle auszugleichen, um so diese wichtige Unterstützungsinfrastruktur für Frauen, die Opfer von Gewalt sind, für die Zeit nach COVID-19 abzusichern.

zu den Fragen:

Voraussetzung des im Rahmen der Selbstverwaltung nach Art. 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist, und Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgenden kommunalen – pflichtigen wie freiwilligen – Handelns ist stets, dass es sich um eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft handelt.

Ob die Schaffung von „Rettungsschirmen“ für die Wirtschaft eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft ist, ist vor dem Hintergrund der Einleitung und des angesprochenen Zusammenhangs derzeit Gegenstand einer Prüfung, die nur auf Grund vollständiger Kenntnis des tatsächlichen Sachverhalts stattfinden kann.

Hierzu hat die Landesregierung zu den ihr bekannten Fällen Berichte zuständiger Kommunalaufsichtsbehörden angefordert. Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 5 sowie 7 bleiben die Berichte sowie deren Auswertung abzuwarten.

Bezüglich der Frage 6, ob die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den Kommunen im Sinne der Subsidiarität eigene Finanzmittel für die Ausgestaltung kommunaler Rettungsschirme zu Verfügung stellen wird, kann diese Frage abschließend mit „Nein.“ beantwortet werden.